



Pierbacher Adventmarkt

14:00 Uhr: Eröffnung
mit den Jagdhornbläsern Ruttenstein

14:10 Uhr: Segnung der Adventkränze
durch Pfarrer Martin Truttenberger

14:20 Uhr: Musikalische Darbietung der
Flötenkinder am Ortsplatz

15:30 Uhr: Adventkonzert in der Pfarrkirche
mit vielen Pierbacher Musiktalenten
Leitung: Manuel Prinz, Julia Steinkellner, Vera Nefischer

18:00 Uhr: Krippenspiel der kath. Jugend
Bühne Ortsplatz

anschl. Ensembles des MV Pierbach

14:00 – 15:30 Uhr: Wichtelwerkstatt mit Weihnachtsskino
Elternverein Pierbach (Pfarrhof)

November
30.
ab 14⁰⁰ Uhr



- ❖ Adventkranzverkauf
- ❖ Krippenausstellung
- ❖ Schmiede- und Handwerkskunst
- ❖ Verpflegung durch Pierbacher Gastro & Vereine
- ❖ durchgehend musikalische Umrahmung

PIERBACH



Das neue oberösterreichische Hundehaltegesetz 2024

Ich habe bereits einen Hund (vor 01.12.2024 angemeldet und keine spezielle Rasse)

Für Sie und Ihren Hund gelten die Regelungen des neuen Oö. Hundehaltegesetzes 2024, allerdings nicht die Bestimmungen bezüglich großer Hunde. **Sie müssen daher für diesen Hund keine Tierarztbestätigung vorlegen und keine Alltagstauglichkeitsprüfung absolvieren.**



Ich habe noch keinen Hund, möchte aber einen

1. Hundehalter:innen müssen das **16. Lebensjahr vollendet** haben.
2. Hundehalter:innen müssen **VOR Anschaffung des Hundes die nötige Sachkunde-Ausbildung** absolvieren und diese bei Hundeanmeldung vorlegen. (aktuelle Termine: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/hunde-sachkunde-kurse.htm>)
3. Hundehalter:innen müssen Hunde, die **über zwölf Wochen alt sind, bei ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde binnen fünf Werktagen anmelden.**
4. Zur Anmeldung bei der Hauptwohnsitz-Gemeinde muss zusätzlich eine **Chip-Registrierungsbestätigung** für den anzumeldenden Hund aus der **Heimtierdatenbank des Bundes** vorgelegt werden.
5. Für jeden Hund muss **eine Haftpflichtversicherung** über eine **Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro** bestehen.
6. Hundehalter:innen haben die Verantwortung dafür, dass Hunde in einer Weise beaufsichtigt, verwahrt und geführt werden, dass ein Mensch oder ein anderes Tier durch den Hund nicht gefährdet oder über ein zumutbares Maß hinaus belästigt wird. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt auf einem fremden Grundstück oder einem öffentlichen Ort herumlaufen. Ausnahmen von dieser Regelung bestehen nur für Hunde, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit (z.B. Polizeihund), der Jagd, des Hilfs- und Rettungswesens oder als Assistenz- und Therapiehunde ausgebildet sind.
7. Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine (max. 1,50 m lang) oder mit Maulkorb geführt werden.
8. Die Exkremente des Hundes, die dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, sind unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.

Halten von großen Hunden

Alle Hundehalter:innen, die **ab dem 01. Dezember 2024** einen **großen Hund** bei der Gemeinde neu anmelden, müssen neben den allgemeinen Anforderungen bei der Anmeldung **zusätzlich** innerhalb einer bestimmten Frist auch eine **Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP)** mit ihrem Hund absolvieren.

Die 40/20-Regelung

Das Oö. Hundehaltegesetz 2024 unterscheidet Hunde nach der **40/20-Regelung** in große und kleine Hunde. **Ein Hund gilt als groß**, wenn er ausgewachsen eine **Widerristhöhe von mindestens 40 cm ODER ein Gewicht von mindestens 20 kg** aufweist. Die Feststellung darüber macht der Tierarzt.

Hat der Hund bei der Anmeldung das **12. Lebensmonat noch nicht vollendet**, ist ab dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eine **Tierarztbestätigung** einzuholen und der Gemeinde **binnen zwei Monaten** vorzulegen, sofern dies nicht bereits vorher tierärztlich zweifelsfrei bestätigt werden kann.

ACHTUNG: wird die Tierarztbestätigung nicht fristgerecht vorgelegt, muss man mit seinem Hund automatisch eine Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP) absolvieren.

Was ist eine Alltagstauglichkeitsprüfung? (ATP)

Zweck der Alltagstauglichkeitsprüfung ist der **Nachweis eines Grundwissens** der Hundehalterin oder des Hundehalters über den **verantwortungsbewussten Umgang im Alltag**, sowie das **konfliktfreie Führen** des Hundes durch alltägliche Situationen. Dabei muss die Hundehalterin oder der Hundehalter den Hund in Alltagssituationen entsprechend einschätzen können, um **kritische Situationen zu vermeiden** oder zu bewältigen. Der Hund muss dabei ein angemessenes Sozialverhalten in der Öffentlichkeit zeigen.

Wann muss eine Alltagstauglichkeitsprüfung abgelegt werden?

- Tierarztbestätigung wurde nicht fristgerecht vorgelegt
- große Hunde (40/20-Regelung)
- Hunde spezieller Rassen

Frist zur Vorlage der ATP

- **Hund bei Anmeldung unter 12 Monate:** Die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung ist der Gemeinde spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Hundes vorzulegen.
- **Hund bei Anmeldung ab 12 Monate bis zum vollendeten 8. Lebensjahr:** Die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung ist der Gemeinde binnen sechs Monaten nach der Meldung vorzulegen.
- **Hund bei Anmeldung älter als 8 Jahre:** Kein Nachweis der Alltagstauglichkeitsprüfung notwendig.

Wo kann ich die ATP absolvieren?

Organisationen und Personen, die zukünftige ATP abnehmen, werden auf der **Homepage des Landes OÖ** veröffentlicht.

Weitere Informationen zum neuen OÖ Hundehaltegesetz: sichermithund.at



Information zur Änderung der Gelben-Sack-Sammlung im Bezirk Freistadt ab 1.1.2025:

- PS/PP-Verpackungen-“Becher“ sowie PET-Gebinde ohne Pfand und Kunststoff-Verschlüsse dürfen nur mehr im Gelben Sack gesammelt werden.
- Neue Sammlung im ASZ: **Kunststoffhohlkörper-“Eimer und Kanister“**. Zu den HDPE-Gebinden kommen auch Eimer und andere größere Kunststoffhohlkörper ab 5 Liter Fassungsvermögen.

GELBER SACK neu im Bezirk Freistadt



Metall-Verpackungen und andere Kunststoff-Verpackungen können weiterhin getrennt im ASZ abgegeben werden!



Verpackungen auch ab 2025 im ASZ GANZ LEICHT TRENNEN!

Regionale Formel im Bezirk Freistadt WIRD BEIBEHALTEN!



Die **Gelbe Formel** wird in den Medien **österreichweit** so beworben: www.oesterreich-sammelt.at



→ Für unser vorbildliches System im Bezirk Freistadt ist das ein **Rückschritt**.



ABER: Metall-Verpackungen und die **meisten** getrennten Leicht-Verpackungen können im Bezirk Freistadt weiterhin **gesondert im ASZ** abgegeben werden!

Beim **Gelben Sack** gilt weiterhin: Weniger ist Mehr!

Es sollen möglichst *wenige* Verpackungen im Gelben Sack landen, die **GETRENNT** im ASZ gesammelt werden könnten! **Das ist unser Mehrwert für Region und Umwelt.**

Das Pfandsystem ab 1.1.2025

Voraussetzungen für die Rückgabe im Handel:

Getränkeflaschen und -dosen müssen

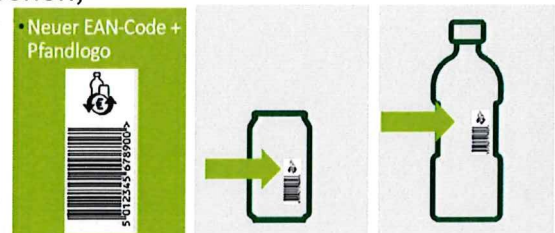
- mehr Sammeln und Recyclen
- kein Achtloses Wegwerfen in der Umwelt



- ✓ mit lesbarem **Pfandlogo & Etikett** versehen,
- ✓ **unzerdrückt** und
- ✓ **leer** sein.

Pfandhöhe: **25 Cent** pro Gebinde

Im ASZ wird KEIN Pfand ausbezahlt!



Für Fragen und weiterführende Informationen steht der Bezirksabfallverband Freistadt gerne zur Verfügung.

A-4240 Freistadt • Leonfeldner Straße 36 | T: 07942/75432 | F-DW: 4 | E: office@bav-freistadt.at | www.umweltprofis.at/freistadt

Freundliche Grüße
Gemeindeamt Pierbach

Die Wahrheit ist
Pierbach
hat Zukunft

Richard Freinschlag

Bürgermeister
(Richard Freinschlag)



Ursprung der Lebensfreude

IMPRESSIUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Gemeindeamt Pierbach
4282 Pierbach; Richard Freinschlag

Redaktion:
Gemeindeamt Pierbach
Krumbiegel Katrin

Druck:
Gemeindeamt Pierbach
www.pierbach.at
gemeinde@pierbach.ooe.gv.at